R27_1.+2.Ä

1. Änderung + 2. Änderung Rees Nr. 27

1.+2. ÄND R 27

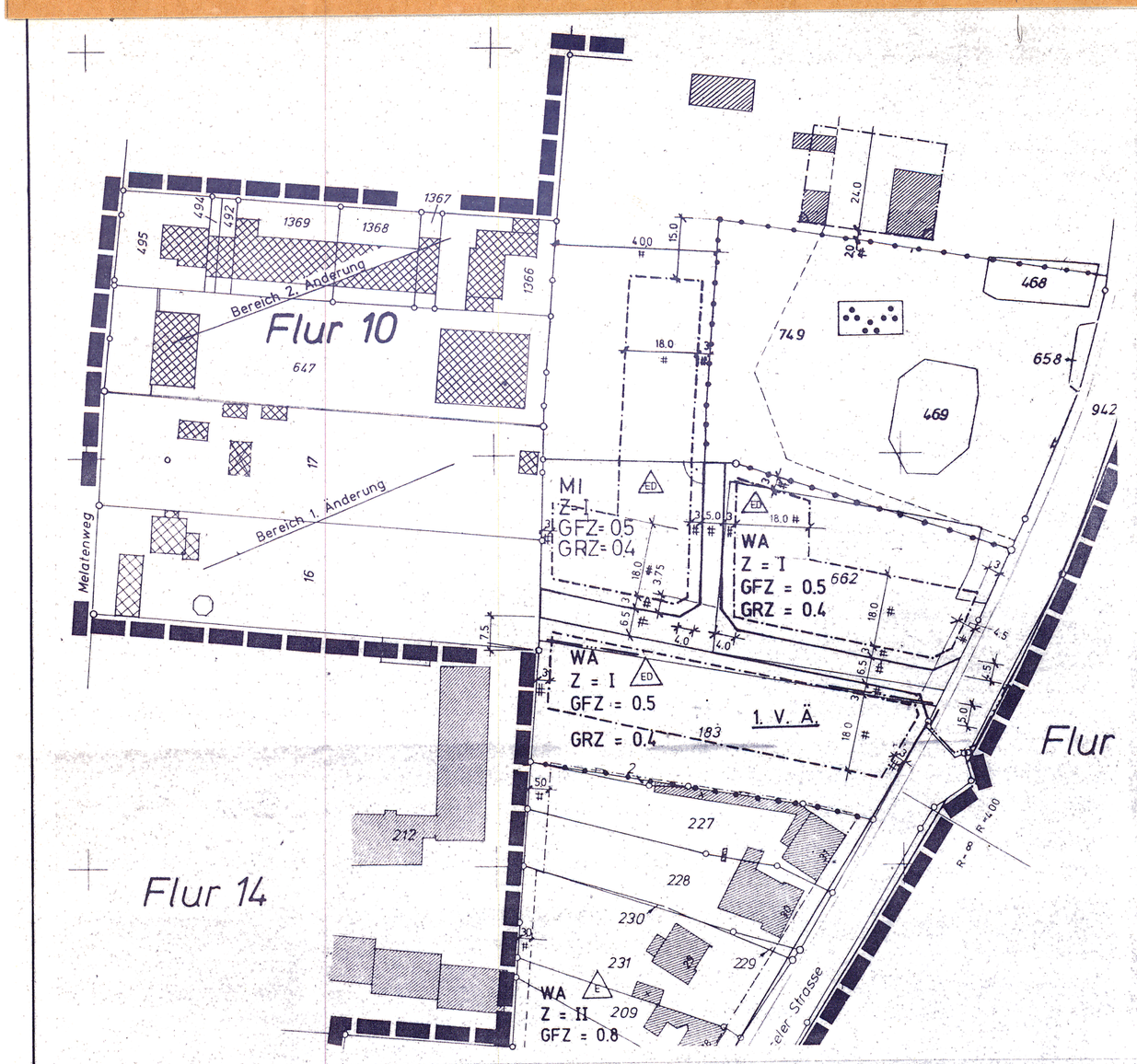

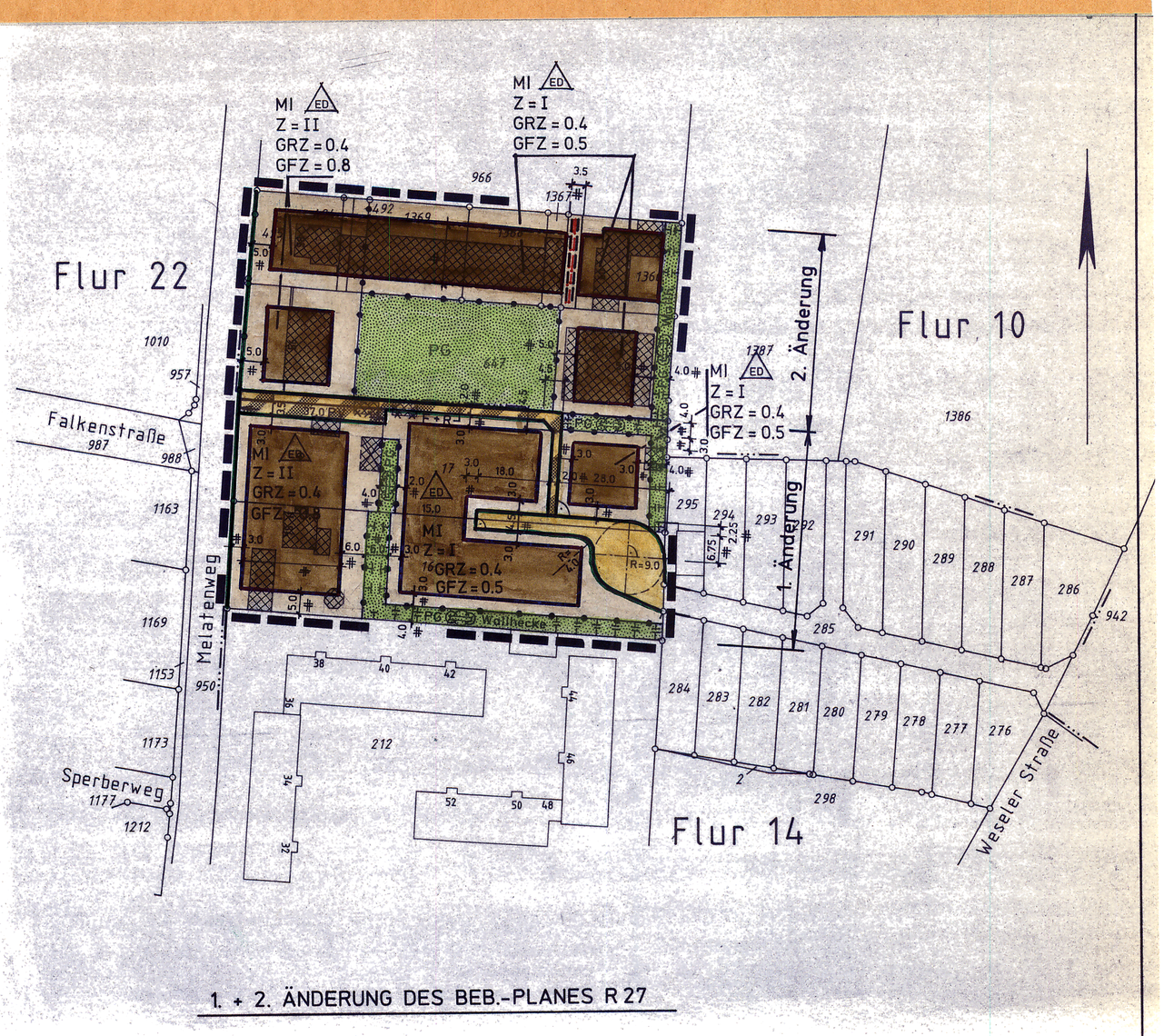

1. + 2. ÄNDERUNG DES BEB.-PLANES R 27

AUSZUG AUS DEM z. ZEIT GÜLTIGEN BEB.-PLAN R 27

HINWEIS

IM BEBAUUNGSPLANBEREICH KANN ES BEI ERDARBEITEN ZU KAMPFMITTELFUNDEN AUS DEM II. WELTKRIEG KOMMEN. VOR DURCHFÜHRUNG EVENTUELL ERFORDERLICHER, GRÖSSERER BOHRUNGEN (z.B. PFAHLGRÜNDUNGEN) SIND PROBEBOHRUNGEN (70 - max. 100 mm DURCHMESSER) ZU ERSTELLEN, DIE GEGEBENENFALLS MIT KUNSTSTOFF- ODER NICHTMETALLROHREN ZU VERSEHEN SIND. DANACH IST EINE ÜBERPRÜFUNG DIESER PROBEBOHRUNGEN MIT FERROMAGNETISCHEN SONDEN ERFORDERLICH.
SÄMTLICHE ERD- UND BOHRARBEITEN SIND MIT VORSICHT DURCHZUFÜHREN. SIE SIND SOFORT EINZUSTELLEN, SOBALD IM GEWACHSENEN BODEN AUF WIDERSTAND GESTOSSEN WIRD.
IN DIESEM FALL IST UMGEHEND DER KAMPFMITTELRÄUMDIENST IN DÜSSELDORF ZU BENACHRICHTIGEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

DIE IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN FLÄCHEN FÜR AUSGLEICHSMASSNAHMEN WERDEN, WIE NACHFOLGEND AUFGEFÜHRT, ALS WALLHECKE BEPFLANZT.

JE 100 m² JE 1 BAUM STAMMUMFANG 18/20 cm, 2 BÄUME STAMMUMFANG 16/18 cm,
5 HEISTER 150/175 cm hoch UND 40 STRÄUCHER (2x VERPFLANZT) 60/80 cm, 80/100 cm oder 100/150 cm hoch

ES KÖNNEN FOLGENDE GEHÖLZE NACHSTEHENDER SORTENWAHL GEPFLANZT WERDEN:

1. BÄUME: AHORN, ESCHE, WILDAPFEL, BUCHE, VOGELKIRSCHE, SANDBIRKE, SCHWARZERLE LINDE, TRAUBENEICHE, STIELEICHE, WEIDE
2. HECKEN/GEHÖLZE: HASELNUSS, WEISSDORN, HARTRIEGEL, SCHLEHE, HUNDSROSE, HOLUNDER, BROMBEERE, WEIDE, SCHNEEBALL, FAULBAUM, KORNELKIRSCHE;

PRO ANGEFANGENE 300 m² GRUNDSTÜCKSFLÄCHE SOLL EIN STANDORTGERECHTER, HEIMISCHER LAUB- ODER OBSTBAUM (HOCHSTAMM) ANGEPFLANZT WERDEN.
ES IST WENIGSTENS EIN SOLCHER BAUM PRO GRUNDSTÜCK ANZUPFLANZEN.

GARAGENZUFAHRTEN UND STELLPLÄTZE SIND SO ZU BEFESTIGEN, DASS DIE OBERFLÄCHE NICHT VOLL VERSIEGELT WIRD. (GEEIGNET SIND z.B. RASENGITTERSTEINE, SCHOTTERRASEN, VERBUNDPFLASTER MIT FUGEN VON MINDESTENS 3.0 cm)

Hiermit wird bestätigt, daß dieser Plan offengelegen hat.
STADT REES KREIS KLEVE 6
Strede
Bauamtsleiterin

MI MISCHGEBIET BEBAUBARE FLÄCHE	II ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	STRASSENBEGRENZUNGS- UND BEGRENZUNGSLINIE FÜR VERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	PG PRIVATE GRÜNFLÄCHEN	HINWEISE:
MI MISCHGEBIET NICHT BEBAUBARE FLÄCHE	ED NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	VERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	ANPFLANZUNG VON WALLHECKEN	GEBÄUDE VORHANDEN
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL	BAUGRENZE	ZWECKBESTIMMUNGEN: PV PRIVATE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE; F+R FUSS- UND RADWEG	GRENZE DES PLANGEBIETES	GEBÄUDE ZUM ABBRUCH VORGESEHEN
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL	ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT HIER: AUSGLEICHSFLÄCHE	NUTZUNGSGRENZE	VORSCHLAG ZUR GRUNDSTÜCKSTEILUNG
Z ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU GUNSTEN DER ANLIEGER			

Dieser Bebauungsplan ist nach folgenden Vorschriften aufgestellt worden:

- Baugesetzbuch (Bau GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung (Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 22.01.1991
- § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (Bau O NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 256).
- § 7 Abs. 1 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO -) vom 26.08.1999 (GV NW S. 516)

Zu diesem Plan gehört eine Begründung.
Dieser Plan besteht aus einem Blatt.

Planverfasser:

Bauamt der Stadt Rees

Rees, den 02.04.2001
STADT REES KREIS KLEVE 6 (Siegel)
Strede
Bauamtsleiterin

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke sind mit der erforderlichen Genauigkeit dargestellt und stimmen mit dem Katasternachweis überein. Der Gebäudenachweis entspricht der Örtlichkeit. Stand: 18.03.98

Rees, den 30.03.01
Dipl.-Ing. Michels Öff. best. Vermessungsingenieur (Siegel)
Ö. b. V. I.

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Rees, den 30.03.01
Dipl.-Ing. Michels Öff. best. Vermessungsingenieur (Siegel)
Ö. b. V. I.

Gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 8 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) beschloss
1.) der Rat der Stadt Rees am 22.04.1997 die Aufstellung eines Bebauungsplanes (1. Änderung),
2.) der Ausschuss f. Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees am 05.11.1998 die Aufstellung eines Bebauungsplanes (2. Änderung) für dieses Gebiet.

Rees, den 02.04.2001
STADT REES KREIS KLEVE 6 (Siegel)
Bürgermeister

1.) Der Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 22.04.1997 zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes (1. Änderung) wurde am 12.02.1998 ortsüblich bekannt gemacht.
2.) Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees vom 05.11.1998 zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes (2. Änderung) wurde am 23.09.1999 ortsüblich bekannt gemacht.

Rees, den 02.04.2001
STADT REES KREIS KLEVE 6 (Siegel)
Bürgermeister

Der Ausschuß für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees stimmte am 17.05.2000 diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschloß die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (Bau GB)

Rees, den 02.04.2001
STADT REES KREIS KLEVE 6 (Siegel)
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (Bau GB) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 14.09.2000 in der Zeit vom 27.09.2000 bis 30.10.2000 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Rees, den 02.04.2001
STADT REES KREIS KLEVE 6 (Siegel)
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (3) des Baugesetzbuches (Bau GB) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom .....
in der Zeit vom ..... bis .....
einschließlich erneut öffentlich ausgelegen.

Rees, den .....
(Siegel)
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des Baugesetzbuches (Bau GB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) am 14.12.2000 vom Rat der Stadt Rees als Satzung beschlossen worden.

Rees, den 02.04.2001
STADT REES KREIS KLEVE 6 (Siegel)
Bürgermeister

Gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) wurde dieser Bebauungsplan mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung am 22.01.2001 ortsüblich bekannt gemacht.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 und 215a Abs. 1 des Baugesetzbuches (Bau GB) sowie § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen.

Der Bebauungsplan hat am 22.01.2001 Rechtskraft erlangt.

Rees, den 02.04.2001
STADT REES KREIS KLEVE 6 (Siegel)
Bürgermeister

Stadt Rees
Kreis Kleve

1. + 2. Änderung
Bebauungsplan Nr. R 27

gemäß § 30 BauGB
"Friedburg/Melatenweg"

Gemarkung Rees Flur 14

Maßstab 1:1000

1. Ausfertigung